

Steuerstrategien – Laxes
Recht lässt vieles zu

Lockvögel im Spiel

REUTLINGEN. Sieben Modelle für eine Steueroptimierung, wenn man es zurückhaltend ausdrücken möchte, kursieren in den verschiedensten Medien. Ganz aktuelle Änderungen, es bewegt sich etwas, sind nicht berücksichtigt.

Double Irish

Das Double Irish ist eine Strategie zur Steuervermeidung multinationaler Konzerne, durch die auf Gewinne kaum oder keine Steuern gezahlt werden. Beispielsweise gründet in Irland ein ausländischer Konzern eine Zwischengesellschaft. Das Unternehmen kauft von ihr Lizenzen, für die es Gebühren zahlen muss. Im Hochsteuerland schmälert das den Gewinn. Der fällt in Irland an, wo die Steuern niedrig sind. Doch selbst das genügt den Konzernen nicht. Mit einer weiteren Firma, die ihren Hauptsitz auf den Bermudas hat, kann die Steuerlast noch weiter gedrückt werden. Die Legalität der Methode ist umstritten. (Handelsblatt)

Google-Tax oder Dutch Sandwich

Das Double-Irish-Modell ist auch unter dem Namen »Google-Tax« bekannt – wegen des gleichnamigen Intensivnutzers. Auch Amazon, Microsoft, Starbucks oder Ikea wenden oder wandten das System an. Wegen der Kombination mit den Niederlanden, die auf Lizenzgebühren keine Steuern erheben, heißt es auch »Dutch Sandwich«. Malta bietet Unternehmen einen vergleichbaren Service wie Irland.

Niederländische Lizenzbox

Ikea ist ein schwedischer Konzern. Doch die hohen Lizenzgebühren, die die deutsche Tochter für die Nutzung von Marke und Verkaufssystem zahlt, fließen an eine niederländische Ikea-Stiftung. Der Vorteil: In Deutschland kann das etwas andere Einrichtungshaus kräftig Steuern sparen, weil die Lizenzgebühren den Gewinn schmälern. In den Niederlanden fließen die entsprechenden Lizenzgebühren in eine sogenannte Lizenzbox – eine besondere rechtliche Konstruktion, für die ein spezieller Steuersatz von nur fünf Prozent gilt – statt regulär 25. (Wirtschaftswoche)

Apple-Tax

Der Smartphone-Hersteller nutzt eine Kombination aus den Steuerrechtssystemen USA und Irland, um auf sein Auslandsgeschäft gar keine Steuern zu zahlen. Denn die USA erheben auf Auslandsgewinne von US-Konzernen so lange keine Steuern, wie das Geld im Ausland bleibt. Die Strategie: Das Unternehmen organisiert den Verkauf seiner iPhones über eine irische Gesellschaft, die die Geräte so teuer an die Stores verkauft, dass diese in den jeweiligen Ländern keinen Gewinn erzielen. Das Geld, das die Stores an diese Firma zahlen, leitet diese an eine zweite irische Gesellschaft weiter. Diese hat in Irland nur eine Adresse. Der Sitz liegt in einer Steueroase.

Deutsche Zinsaufblähung

Dieses Modell nutzen US-Konzerne in Deutschland: Ein US-Konzern gründet außerhalb der Vereinigten Staaten mehrere Produktionsgesellschaften und schaltet als Holding für diese eine deutsche Personengesellschaft dazwischen. Diese kauft der US-Muttergesellschaft die Produktions-GmbHs ab. Das Geld davon bekommt sie von der Mutter als Darlehen. Die Zinsen dafür kann sie in Deutschland steuerlich absetzen. Die Mutter wiederum finanziert das Darlehen auch mit einem Kredit – dessen Zinskosten dem Konzern dann zusätzlich in den USA Steuern ersparen.

Genussschein-Modell

Nur allzu gut ergänzen sich auch das deutsche und das französische Modell: Ein ausländischer Konzern gewährt seiner deutschen Tochter ein Annuitätendarlehen. Diese reicht es als Genussrechtsdarlehen an die französische Schwester weiter. Diese Zinsen aus Frankreich gelten bei Annuitätendarlehen in Deutschland steuerlich als Dividenden und sind steuerfrei, wenn sie im Konzernverbund bleiben. (GEA)



Wenn Geldschätze in Steueroasen liegen, spielen auch die Europäer mit.

FOTO: DPA

INTERVIEW Prof. Johanna Hey zur sogenannten »Steueroptimierung« der Konzerne und der Schwierigkeit, daran etwas zu ändern – trotz OECD-Vorschläge und G7-Treffen

»Ach, wenn es denn nur die Bahamas wären«

DAS GESPRÄCH FÜHRTE
FRANZ PFLUGER

Irland genannt. Hat das einen bestimmten Grund?

REUTLINGEN/KÖLN. Seit eh und je ist es ein Ärgernis: die sogenannte Steueroptimierung, die Nutzung von Steuertricks, die legale Steuerflucht. Circa sechs Billionen Euro sollen auf Konten in Ländern mit extrem niedrigen Steuersätzen liegen. Was die Konzerne sparen, für Aktionäre vielleicht von Vorteil ist, fehlt im Geldbeutel der öffentlichen Hand. Die OECD sucht seit Langem eine Lösung des Problems. Die Staats- und Regierungschefs erörtern an diesem Wochenende auf Schloss Elmau das heikle Thema. Vor diesem Hintergrund sprach der GEA mit Steuerexpertin Prof. Johanna Hey.

GEA: Circa sechs Billionen Euro sollen in Ländern angelegt sein, wo keine Steuern anfallen oder doch die Steuern besonders niedrig sind. Wie bewerten Sie denn diese Zahl?

Johanna Hey: Es gibt keine belastbaren Zahlen dazu. Solche Berichte fußen auf Parallelrechnungen. Dass es Steuerparadiese gibt, ist natürlich unbestritten. Und dass vor allem US-Firmen große Summen Offshore gelagert haben, ist auch Fakt. Die Zahl sechs Billionen kann stimmen, muss aber nicht.

Wo sind denn die Steuerparadiese?

Hey: Das ist eine interessante Frage, weil es meistens um ein Zusammenspiel geht. Wenn es denn nur die Bahamas wären. Gewinne werden in klassischen Steueroasen (Bahamas/Cayman Islands) mit Steuersätzen von nahezu null, offshore gebunkert. Dort müssen sie aber erst einmal möglichst ohne größere Vorbelastung hingelangen. Und hier bieten sich zahlreiche europäische Staaten mit zum Teil sehr günstigen Regeln an. Europa ist auch aus Sicht von Drittstaatenunternehmen insofern ein Steuerparadies, als Konzerne relativ leicht von innerhalb der EU gewährten Erleichterungen, insbesondere vom Verzicht auf Quellensteuern profitieren können. In gewisser Hinsicht sind sogar die USA ein Steuerparadies. Denn nicht umsonst stehen vorrangig US-Konzerne am Pranger, die sich allseits bekannte Schlupflöcher des amerikanischen Außensteuerrechts zunutze machen, um ihre Auslandsgewinne steuerergünstig im Ausland zu parken.

Sie haben jetzt nicht Luxemburg, nicht

Hey: Die gehören ja zur Europäischen Union. Es gibt in der EU ein erhebliches Steuersatzgefälle. Ich muss hier wieder von der Kombination sprechen. Viele EU-Staaten bieten spezielle Steuerregime an, sogenannte Patentboxen, mittels derer die Belastung bestimmter Einkommensanteile stark heruntergefahren werden können. Die Möglichkeit von Gegenmaßnahmen wird durch die Freizügigkeitsgarantien des Europarechts stark beschränkt. Luxemburg ist wiederum ein spezieller Fall. Hier gibt es Verträge mit der Finanzverwaltung, die auch eine sehr günstige Steuerbelastung beinhalten.

Dass Handlungsbedarf besteht, wird damit aber offenkundig?

Hey: Auf jeden Fall. Nur – es ist nicht einfach zu lösen. Man muss klar sagen, dass die Veränderung einiger Regeln in den USA das Problem deutlich reduzie-



Bei der Anwendung von »Steuertricks« sitzen nicht nur die Bahamas auf der Anklagebank, sagt Prof. Johanna Hey. FOTO: AG

ren würde. Nur kann man souveräne Staaten nicht zum Handeln zwingen, und die Amerikaner lassen sich nicht leicht von Kritik beeindrucken. Es gibt außerdem einige EU-Regeln, die mich besonders ärgern, beispielsweise die IP-Boxen. (IP steht für Intellectual Property und ist ein wichtiger Vermögenswert). Die gibt es zum Beispiel in Spanien, in England, in den Beneluxstaaten, und sie werden massiv genutzt, um den Ort der Besteuerung vom Ort der Erwirtschaftung von Gewinnen zu entkoppeln. Da müsste man eigentlich mit dem EU-Beihilfenrecht dagegen vorgehen. Keine rechtliche Handhabe gibt es gegen niedrige allgemeine Unternehmenssteuersätze wie beispielsweise in Irland, wo Erträge nur mit 12,5 Prozent besteuert werden, osteuropäische Staaten liegen zum Teil darunter. Die Möglichkeiten von Abwehrmaßnahmen etwa der Hinzurechnungsbesteuerung hat uns der Europäische Gerichtshof weitgehend aus der Hand geschlagen.

Die OECD hat mit ihren 15 Punkten einen Weg aufgezeichnet, den man gehen kann. Die Staats- und Regierungschefs der G7 beschäftigen sich am Wochenende damit. Sie sind vermutlich skeptisch, was eine Lösung der Probleme angeht?

Hey: Es ist schon in der Theorie sehr schwierig, eine gute Lösung zu finden. Die praktische Umsetzung scheint fast unmöglich. Zum einen gibt es ein bestehendes Netz von Hunderten von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, die alle geändert werden müssten. Die OECD ist zwar eine neutrale Vereinigung, sie kann aber nicht bindend in diese Verträge eingreifen. Sie dürfen nicht glauben, dass das, was die OECD empfiehlt, in irgendeiner Form einheitlich umgesetzt werden wird. Das heißt nicht, dass nichts geschieht. Schon jetzt ist zu beobachten, dass einzelne Staaten Maßnahmen ergreifen, andere aber eben nicht. Es entsteht ein ziemlicher Wildwuchs, einerseits werden die Lücken nicht systematisch geschlossen werden, andererseits besteht die Gefahr von Doppelbesteuerungen, was auch nicht unser Anliegen sein kann.

Der öffentliche Druck könnte doch etwas ändern? Amazon verbucht beispielsweise seine deutschen Verkäufe seit Mai nicht mehr in Luxemburg, sondern in Deutschland.

Hey: Das, was man als »Social Responsibility« bezeichnet, kann wachsen. Unternehmen, die ein breites Privatkundengeschäft haben, bei Starbucks war das so, sind mitunter zu bewegen. Aber – Unternehmen sind keine Wohltätigkeitsinstitutionen. Und – das was sie machen, ist legal. Da muss man Realist sein. (GEA)

ZUR PERSON

Johanna Hey ist seit Oktober 2006 Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln. Seit dieser Zeit gehört sie auch dem Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums der Finanzen an. Von 2004 bis 2012 war sie Präsidiumsmitglied und Vizepräsidentin des Deutschen Hochschulverbandes. Mit dem Wintersemester 2002/2003 war sie Inhaberin des Lehrstuhls für Unternehmenssteuerrecht der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. 1994 hatte sie einen Forschungsaufenthalt an der University of California, Berkeley. (GEA)

OECD – 15 Maßnahmen für
mehr Steuereinnahmen

Wege aus einer Krise

REUTLINGEN. Nach zwei Jahren Arbeit präsentierte jüngst die Organisation der Industrieländer OECD Maßnahmen gegen die Steuerflucht. Die Finanzminister der G7 hatten sich jüngst damit beschäftigt. Hier verkürzt die 15 Schritte:

Aktion 1: Umgang mit den steuerlichen Herausforderungen des E-Commerce. Die OECD schlägt vor, internationale steuerliche Vorschriften zu überprüfen, die es Unternehmen ermöglichen, über eine digitale Präsenz in einem anderen Staat zu verfügen, ohne dort auch entsprechend steuerpflichtig zu sein.

Aktion 2: Neutralisierung der Effekte aus unterschiedlicher Einordnung hybrider (komplex) Gestaltungen. Das OECD-Musterabkommen könnte dahingehend verändert werden, dass der Missbrauch hybrider Instrumente oder doppelt ansässiger Gesellschaften verhindert wird.

Aktion 3: Verschärfung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung. Die OECD geht gegen eine Verlagerung von Einkünften aus einer inländischen Gesellschaft in ein ausländisches verbundenes Unternehmen durch die Verschärfung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung vor.

Aktion 4: Begrenzung der Erosion der Bemessungsgrundlage durch Abzug von Zins- und sonstigen Finanzierungsaufwendungen.

Aktion 5: Effektivere Bekämpfung steuerschädlicher Praktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz. Die Möglichkeit der Gewinnverlagerung und Erosion der Bemessungsgrundlage soll durch Ausnutzung der unterschiedlichen Rechtsordnungen mehrerer Staaten verhindert werden.

Aktion 6: Verhinderung von Abkommensmissbrauch. Der Aktionsplan stellt fest, dass durch Auslegung der Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens über Vertreterbetriebsstätten in vielen Staaten die Möglichkeit besteht, in einem Land Warenverkäufe eines ausländischen Unternehmens über Mitarbeiter einer lokalen Tochtergesellschaft dieses ausländischen Unternehmens auszuhandeln und durchführen zu lassen, ohne für die dadurch generierten Verkaufserlöse in dem jeweiligen Land einen steuerlichen Anknüpfungspunkt zu schaffen.

Aktion 7: Verhinderung der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten. Die OECD schlägt eine Änderung der Definition von Betriebsstätten vor, um im Zusammenhang mit Gewinnverlagerung und Erosion der Bemessungsgrundlage die künstliche Vermeidung einer Betriebsstätte durch die Nutzung von Kommissionärsstrukturen und besonderen Aktivitätsvorbehalten zu verhindern.

Aktionen 8-10: Sicherstellung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisen und der Wertschöpfung der Unternehmen.

Aktion 11: Entwicklung von Methoden zur Erfassung und Analyse von BEPS-Daten (Base Erosion and Profit Shifting) sowie Maßnahmen zur Umsetzung.

Aktion 12: Verpflichtung von Steuerpflichtigen zur Offenlegung ihrer aggressiven Steuerplanungsmodelle. Der Aktionsplan schlägt die Erarbeitung von Empfehlungen für gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen für aggressive oder missbräuchliche Transaktionen, Vereinbarungen oder Strukturen durch Ausweitung der Definition des Begriffes »Steuervorteil« vor.

Aktion 13: Überprüfung der Vorschriften zur Verrechnungspreisdokumentation. Die OECD beabsichtigt, die Vorschriften zur Verrechnungspreisdokumentation unter Berücksichtigung der Compliance-Kosten für Unternehmen zu überarbeiten.

Aktion 14: Effektivere Streitbeilegungsverfahren. Der Aktionsplan ist bestrebt, Lösungen bei der Beseitigung von Hindernissen zu erarbeiten, die Staaten an der Beilegung abkommensbezogener Streitigkeiten im Rahmen von Verständigungsverfahren hindern.

Aktion 15: Entwicklung eines multilateralen Instruments. Die OECD schlägt eine Analyse der steuerlichen und öffentlich-rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Entwicklung eines multilateralen Instruments vor, um den Staaten die Umsetzung der genannten Aktionen und eine Änderung der zahlreichen bilateralen Steuerabkommen zu ermöglichen. (GEA)